

A 8/4 – 756/2001  
Burgring  
Einräumung einer Dienstbarkeit  
Nr. 380 und Nr. 381, EZ 507,  
KG 63101 Innere Stadt  
zur Errichtung einer Fernwärmeleitung

Graz, am 21.10.2010

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss:

BerichterstellerIn:  
-----

An den

## **Gemeinderat**

Die Energie Graz GmbH und Co KG betreibt seit 1963 eine Fernwärmeleitung im Bereich des Grazer Stadtparks. Diese Fernwärmeleitung führt durch die Burggarage, versorgt das Künstlerhaus und mündet in die Erzherzog-Johann-Allee. Aus versorgungstechnischen Gründen ist es einerseits notwendig einen Teil dieser Fernwärmeleitung durch eine neue Fernwärmeleitung zu ersetzen, und andererseits die Leitungsführung zu erweitern. Von dieser neuen Trasse sind die städtischen Grundstücke Nr. 380 und Nr. 381, EZ 507, KG 63101 Innere Stadt betroffen. Die Situierung der neuen Leitung ist im beiliegenden Lageplan Nr. Serv/10/020 vom 4.5.2010 rot ersichtlich.

Die Energie Graz GmbH und Co KG trat nunmehr an die Stadt Graz mit dem Ersuchen heran, ihr hinsichtlich des neuen Trassenverlaufes auf den städtischen Grundstücken Nr. 380 und Nr. 381, EZ 507, KG 63101 Innere Stadt eine entsprechende Dienstbarkeit einzuräumen.

Erwähnt werden darf, dass die Firma List Beteiligungs- GmbH Baurechtsnehmerin der vorgenannten Liegenschaft, EZ 507, KG 63101 Innere Stadt, mit der Baurechtseinlage EZ 513, KG 63101 ist.

Des Weiteren wurden auch Stellungnahmen von den Wirtschaftsbetrieben – Grünraum und des Naturschutzbeauftragten Herrn Dr. Windisch eingeholt, und bestehen auch aus deren Sicht keine Einwände gegen eine Einräumung der vorgenannten Dienstbarkeit. Mit Bescheid vom 22.7.2010 wurde die naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung für die Errichtung der neuen Fernwärmeleitung erteilt. Die Tiefgaragenbetreiberin wurde ebenfalls von diesem Vorhaben informiert.

Als Entschädigung für die Dienstbarkeit im Ausmaß von ca. 19 Laufmetern wurde ein Pauschalbetrag von € 500,- zuzüglich 20 % Ust. festgesetzt.

Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr konnte mit der Energie Graz GmbH & Co KG vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der Stadt Graz einen entsprechenden Dienstbarkeitsvertrag abschließen.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Energie Graz GmbH.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

## **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

Der Energie Graz GmbH & Co KG, Schönaugasse 65, 8010 Graz, wird die grundbücherliche Dienstbarkeit auf den Grundstücken Nr. 380 und Nr. 381, KG Innere Stadt eingeräumt die im Lageplan Nr. Serv/10/020 vom 4.5.2010 rot eingezeichnete Fernwärmeleitung zu errichten und zu betreiben. Die Entschädigung beträgt hierfür € 500,00 zuzüglich 20 % Ust.

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Dienstbarkeitsvertrages verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Energie Graz GmbH.

Beilage:

1 Vertrag  
1 Plan

Die Bearbeiterin:  
Mag. Sandra Klamminger e.h.

Die Abteilungsvorständin:  
Katharina Peer  
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzdirektor:  
Mag. Dr. Karl Kamper  
(elektronisch gefertigt)

Der Stadtsenatsreferent:  
Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi  
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....

## PRÄAMBEL

Die Fernwärmeversorgung der Energie Graz GmbH und Co KG betreibt seit 1963 eine Fernwärmeleitung im Bereich des Grazer Stadtparks. Die vorgenannte Fernwärmeleitung führt durch die Burggarage, versorgt das Künstlerhaus und mündet in die Erzherzog-Johann-Allee.

Aus versorgungstechnischen Gründen muss nun ein Teil dieser Fernwärmeleitung durch eine neue Fernwärmeleitung ersetzt werden und ist es auch notwendig die bestehende Fernwärmeleitung zu erweitern.

Die Energie Graz GmbH & Co KG trat nunmehr an die Stadt Graz mit dem Ersuchen heran, ihr hinsichtlich des neuen Trassenverlaufes auf den städtischen Gdst. Nr. 380 und Nr. 381, EZ 507, KG 63101 Innere Stadt eine Dienstbarkeit einzuräumen und wird

nachstehender

## DIENTSBARKEITSVERTRAG

zwischen

der **Stadt Graz**, als Dienstbarkeitsgeberin einerseits

und

unter Beitritt der im Firmenbuch unter **FN 136331 m** eingetragenen **List Beteiligungsges.m.b.H** mit dem politischen Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Concordiaplatz 4, 1010 Wien

und

der im Firmenbuch unter **FN 234711p** eingetragenen **Energie Graz GmbH & Co KG** mit dem politischen Sitz in Graz und der Geschäftsanschrift, Schönaugasse 65, 8010 Graz, als Dienstbarkeitsnehmerin andererseits,

abgeschlossen.

### § 1

Die Dienstbarkeitsgeberin ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 507, KG 63101 Innere Stadt bestehend unter anderem aus den Grundstücken Nr. 380 und Nr. 381, KG 63101 Innere Stadt.

Die EZ 507, KG 63101 Innere Stadt ist Stammeinlage der Baurechtseinlage EZ 513, KG 63101 Innere Stadt.

Die Stadt Graz und die List Beteiligungsges.m.b.H stellen übereinstimmend fest, dass die List Beteiligungsges.m.b.H nunmehr als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Hans Prucha Baurechtsnehmerin ist.

Festgehalten wird, dass von der neuen Trassenführung auch Grundstücke des Landes Steiermark betroffen sind und wird hierüber ein gesonderter Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Energie Graz GmbH und Co KG und dem Land Steiermark abgeschlossen.

## § 2

Die Dienstbarkeitsgeberin räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Grundstücke Nr. 380 und Nr. 381, EZ 507, KG 63101 Innere Stadt das unbeschränkte Recht ein, auf den Grundstücken Nr. 380 und Nr. 381 die im Lageplan Nr. Serv/10/020 rot vom 4.5.2010 eingezeichnete Fernwärmeleitung D6/0/2, für die bisher noch keine Dienstbarkeit eingeräumt wurde, zu errichten, dauernd zu belassen, weiter zu betreiben, zu warten, zu erhalten, instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern und zu diesem Zweck die dienenden Grundstücke jederzeit gegen Terminbekanntgabe, notfalls auch unangemeldet, zu betreten, mit Fahrzeugen aller Art zu befahren und auch allfällige Wartungs-, Er- und Instandhaltungs- sowie Reparaturarbeiten selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

In allen diesen Fällen ist, jeweils nach Abschluss der Arbeiten, soweit möglich der ursprüngliche Zustand auf Kosten und Veranlassung der Dienstbarkeitsberechtigten wiederherzustellen (Beseitigung der Flurschäden), dies allerdings nur dann, wenn die Erd-Bauarbeiten von der Dienstbarkeitsberechtigten in Auftrag gegeben worden sind.

Die Energie Graz GmbH & Co KG nimmt die Einräumung dieser Dienstbarkeit ausdrücklich an.

Die restlichen Flächen der Grundstücke Nr. 380 und Nr. 381 sind selbstverständlich von der Dienstbarkeit nicht erfasst.

Die Baurechtsnehmerin, die List Beteiligungsges.m.b.H erteilt mit Wirkung für sich und ihre allfälligen Rechtsnachfolger als Baurechtsnehmerin ihre ausdrückliche Zustimmung zu dieser Dienstbarkeitseinräumung.

## § 3

Für die Einräumung der Dienstbarkeit wurde eine einmalige Entschädigungspauschale von € 500,- zuzüglich MWSt. vereinbart.

## § 4

Die Dienstbarkeitsgeberin verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Betriebsstörung der Anlage zur Folge haben könnte.

## § 5

Die Errichtung neuer, sowie die Veränderung bestehender Baulichkeiten aller Art innerhalb eines Bereiches von zwei Metern beiderseits der Leitungssachse ist aus Sicherheitsgründen nur nach vorheriger Absprache mit und Zustimmung durch die Dienstbarkeitsberechtigte möglich.

## § 6

Die Vertragsparteien bewilligen aufgrund dieses Vertrages im Grundbuch der KG 63101 Innere Stadt beim Bezirksgericht Graz Ost in EZ 507 die Einverleibung der Dienstbarkeit

- einer Fernwärmeleitung auf dem Gdst. Nr. 380
- einer Fernwärmeleitung auf dem Gdst. Nr. 381

nach Inhalt des Punktes 2 dieses Vertrages zugunsten der Energie Graz GmbH & Co KG (FN 234711p).

## § 7

Das Gesuch um Verbücherung dieses Vertrages kann einseitig von jeder Vertragspartei gestellt werden.

## § 8

Auf die gegenständliche Dienstbarkeit haben die Bestimmungen des ABGB Anwendung zu finden.

## § 9

Sämtliche Bedingungen dieses Vertrages sind im Falle einer Veräußerung des betroffenen Grundstückes auf die jeweiligen Rechtsnachfolger bei Schad- und Klagloshaltung der Dienstbarkeitsnehmerin zu überbinden – auch dann, wenn die im § 2 angeführte Dienstbarkeit noch nicht grundbücherlich sichergestellt ist.

## § 10

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz einvernehmlich bestimmt.

## § 11

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragsteil für sich selbst zu tragen.

## § 12

Alle mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und allfälligen sonstigen Abgaben gehen zu Lasten der Engerie Graz GmbH & Co KG.

## § 13

Das Original dieses Vertrages ist nach grundbücherlicher Durchführung der Stadt Graz auszufolgen, während die Dienstbarkeitsnehmerin eine einfache, oder über Verlangen, eine beglaubigte Urkunde erhält.

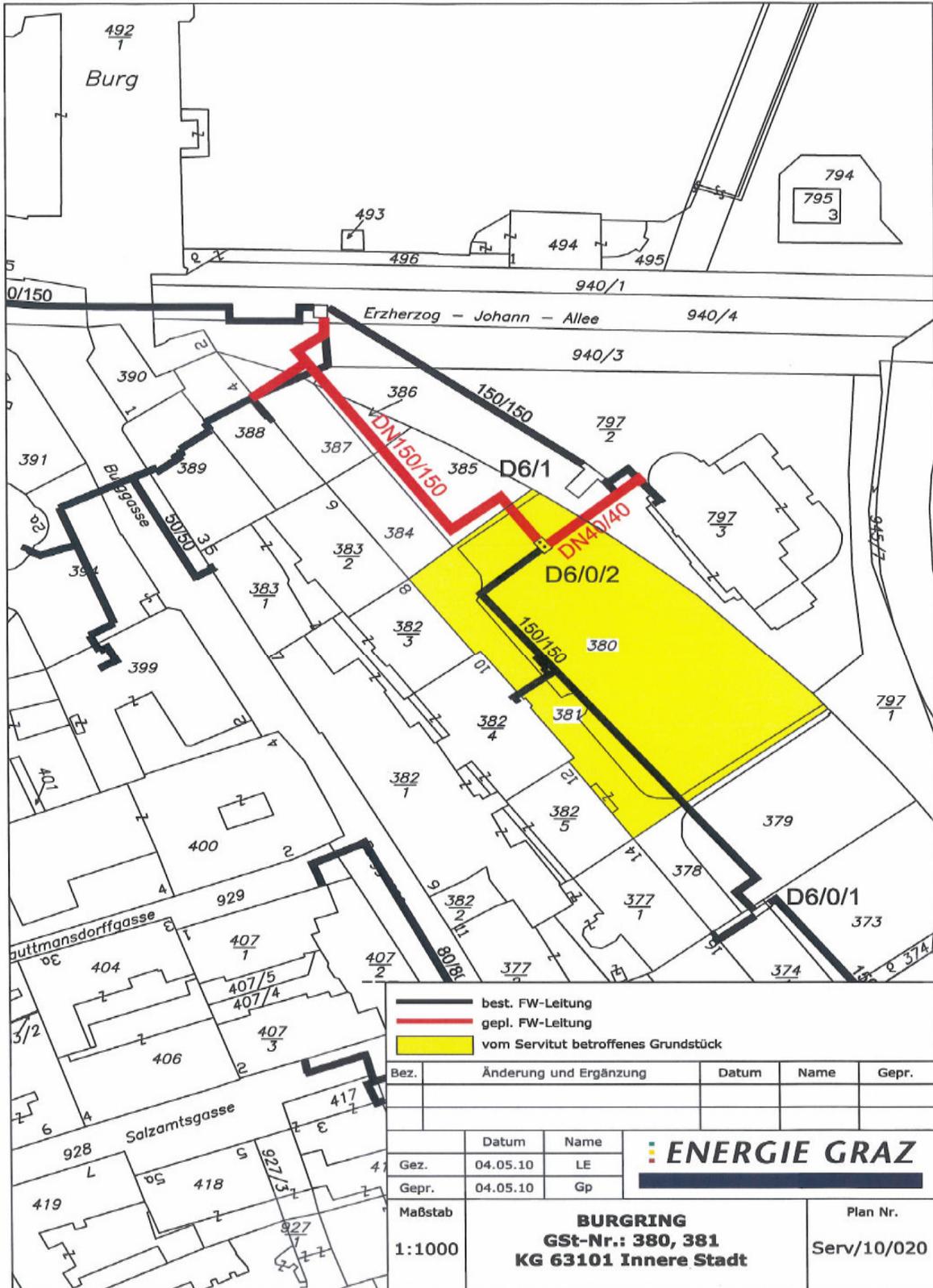
Für die Dienstbarkeitsgeberin Stadt Graz:  
Gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom  
GZ.: A 8/4 – 756/2001  
Der Bürgermeister:

Für die Dienstbarkeitsnehmerin:

Für die Baurechtsnehmerin:

Der Gemeinderat:

Der Gemeinderat:



	best. FW-Leitung
	gepl. FW-Leitung
	vom Servitut betroffenes Grundstück

Bez.	Änderung und Ergänzung	Datum	Name	Gepr.

	Datum	Name	
Gez.	04.05.10	LE	
Gepr.	04.05.10	Gp	

Maßstab	<b>BURGRING</b> <b>GSt-Nr.: 380, 381</b> <b>KG 63101 Innere Stadt</b>	Plan Nr.
1:1000		Serv/10/020

Signaturwert	dlP+DbtrwvhHCxpYDvUg4ixdsDKMT+BfIeuFH6qBiF2FoqTRuBcbbdVfDlxMuT7H4DB72D2FZLnKgEElzCSgFYa6kyzYFXjst3zlwFUE7vBb5WvdVK+pGRylMT/+rvdFZRYoyvbXiexWxlD0t0uyNs1GThicyBlUZPt9QAI0S54=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Katharina Peer,OU=Liegenschaftsverkehr,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Katharina Peer
	Datum/Zeit-UTC	2010-10-07T15:58:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	278020618969075136082326
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	

Signaturwert	iVcFfEI1Q2ySZjJblhfiKQZVyr/ktxQHwmnCOu1wIUFT8sBJ7lkNojVPRXjZMizkIxd8dehn3IuiCSjVpMZH AepT4FFFb32CFwHMOVOR5znRgWpKxSIq04moBZVY9piJyL7bqfVp2JQn/mmL6/35HCh61SL9+jFXJRxGqsvR3A4U=	
	Unterzeichner-Zert	CN=Karl Kamper,OU=Finanzdirektion,O=Magistrat der Stadt Graz
	Signiert von	Karl Kamper
	Datum/Zeit-UTC	2010-10-08T12:08:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=MagistratGrazSubCA02,DC=intra,DC=graz,DC=at
	Serien-Nr.	279676725408248274891671
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfhinweis	Prüfservice: <a href="http://egov2.graz.gv.at/pdf-as">http://egov2.graz.gv.at/pdf-as</a>	